

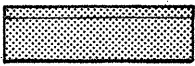
## ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
des Bebauungsplanes

WA

allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4  
der Baunutzungs-VO (BauNVO) in der Fassung  
vom 26.11.1968 (BGBI. I S. 1237); gültig  
für den gesamten Bebauungsplangeltungsbe-  
reich



Straßenverkehrsflächen mit beidseitigen  
Straßenbegrenzungslinien



Baugrenzen



höchstens ein Vollgeschoß, bei Hanglage  
talseitig zwei Vollgeschosse zwingend  
Firstrichtung und Satteldach mit einer  
Dachneigung von 22 bis 24°. Das Maß und  
die Art der baulichen Nutzung bei beste-  
henden Gebäuden bleibt unberührt.



zwingend zwei Vollgeschosse, Firstrich-  
tung und Satteldach mit einer Dachneigung  
von 22 bis 24°. Das Maß und die Art der  
baulichen Nutzung bei bestehenden Gebäu-  
den bleibt unberührt.



Omnibushaltebuchten

0,25

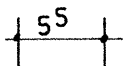
höchstzulässige Grundflächenzahl

0,5

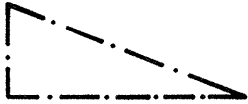
höchstzulässige Geschößflächenzahl



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Maßangabe



Sichtdreiecke mit Schenkellängen, wie in der Bebauungsplanzeichnung eingetragen; innerhalb der eingetragenen Sichtdreiecke sind sichtbehindernde Gegenstände aller Art mit einer Höhe von mehr als 0,90 m über den anliegenden Fahrbahnen nicht zulässig.

**Garagen:**

Garagen sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

Südlich der Gemeindeverbindungsstraße Stockenweiler-Hergensweiler müssen die Garagen in die Hauskörper einbezogen werden. Sofern die Zufahrt zur Garage nicht wie in der Bebauungsplanzeichnung vorgesehen über die Wendeplatte erfolgt, muß jeweils zwischen der Garageneinfahrt und der Straßenbegrenzungslinie eine Fläche von mind. 5,00 m Tiefe vorhanden sein.

**Ausbildung  
der Dächer**

**Dachaufbauten und Kniestöcke sind nicht  
zulässig.**

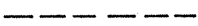
**Die Dachflächen sind mit Ziegel einzu-  
decken.**

**Ausnahmsweise kann die Baugenehmigungsbe-  
hörde im Einvernehmen mit der Gemeinde für  
den Einzelfall andere Dacheindeckungsmate-  
rialien die in Form und Farbe der Ziegel-  
eindeckung gleichen, zulassen.**

### BESTANDSANGABEN UND HINWEISE



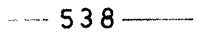
**bestehende Grundstücksgrenzen**



**geplante Grundstücksgrenzen**



**Höhenpunkte**



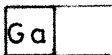
**Höhenlinien**



**bestehende Gebäude**



**geplante Gebäude**



**geplante Garagen mit Zufahrten**



**bestehende Böschungen**

**Die Gemeinde Hergensweiler erläßt als Satzung auf Grund  
der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960  
(BGB1.I S.341) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung  
(BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August  
1969 folgenden mit Verfügung des Landratsamtes Lindau  
vom genehmigten**

# B E B A U U N G S P L A N

## § 1

Für das Gebiet innerhalb des bezeichneten Geltungsbe-  
reiches gilt die vom Landratsamt Lindau (Sachgebiet 33)  
ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 18. August 1972,  
die zusammen mit den vorstehenden Festsetzungen und dieser  
Satzung den Bebauungsplan "Stockenweiler" bildet.

## § 2

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gem. § 12  
BBauG rechtsverbindlich.

## B E G R Ü N D U N G

Um die städtebauliche Entwicklung im Gebiet "Stockenweiler" zu ordnen, sowie die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke vorzubereiten und zu leiten, hat die Gemeinde Hergensweiler am 24. 2. 1972 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet beschlossen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die im Flächennutzungsplanentwurf der Gemeinde Hergensweiler ausgewiesenen Bauflächen.

Das teils bebaute Gebiet am westlichen Ortsrand von Stockenweiler liegt beiderseits der Bundesstraße 12. Es schließt unmittelbar an die vorhandenen Gebäude an. In dem nach Südosten geneigten Gelände soll die bestehende Bebauung mit ein- und zweigeschossigen Wohngebäuden in offener Bauweise geringfügig erweitert und organisch abgerundet werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt ca. 1,35 ha (Bruttowohnbaufläche).

Die einzelnen Anteile an der Bruttowohnbaufläche betragen:

|  |             |            |
|--|-------------|------------|
| Nettowohnbauland =   | ca. 0,99 ha | = 73,33 %  |
| öffentliche Verkehrsfl.<br>einschl. Bundesstr. 12<br>mit Bushaldebuchten = | ca. 0,36 ha | = 26,67 %  |
| <hr/>  |             |            |
| Bruttowohnbaufläche =  | ca. 1,35 ha | = 100,00 % |

Dies ergibt eine Nettowohnungsdichte von ca. 17 Wohnungen/ha  
und eine Bruttowohnungsdichte von ca. 13 Wohnungen/ha.

Das neue Baugebiet wird durch den Ausbau schon bestehender Gemeindestraßen nach Maßgabe des Straßenbauamtes Kempten verkehrssicher an die Bundesstraße 12 angeschlossen. Für den Kraftfahrzeugverkehr werden jeweils am Ende des künftigen Wohnbereiches Wendeplätze vorgesehen. Die anzulegenden Gehwege längs der auszubauenden Erschließungsstraßen ergeben sichere Fußgängerverbindungen innerhalb des Planbereiches.

Die Abwässer müssen mittels Dreikammer-Ausfaulgruben gemäß DIN 4261 geklärt und über einen von der Gemeinde zu errichtenden Sammler in den vorhandenen Vorfluter (Leiblach) eingeleitet werden.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Elektrizitätsgenossenschaft Schlachters, die Wasserversorgung durch den Anschluß an die gemeindliche Hauptwasserleitung.

Die voraussichtlichen überschlägigen Erschließungskosten ermitteln sich wie folgt:

|  |     |              |
|--|-----|--------------|
| Für Straßenerweiterung<br>(ohne Bundesstr. 12) | ca. | 40 000,-- DM |
| für Abwassersammler                            | ca. | 30 000,-- DM |
| für Wasserversorgungsanlagen                   | ca. | 10 000,-- DM |
| <hr/>  |     |              |
| insgesamt                                      | ca. | 80 000,-- DM |

Mit der Ermittlung der genauen Erschließungskosten und Fertigung der erforderlichen Ausführungspläne ist ein Fachingenieur zu beauftragen.

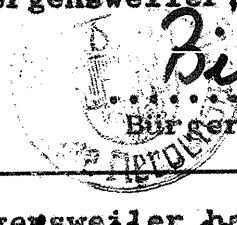
Hergensweiler, den 4.12.72.....

  
Biller  
.....  
Bürgermeister

---

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § Abs. 6 BBauG vom 25.11.72/23.1.1973 bis 22.9.72/22.2.73. in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt.

Hergensweiler, den 23.9.72.....

  
Biller  
.....  
Bürgermeister

---

b) Die Gemeinde Hergensweiler hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 4.12.1972 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Hergensweiler, den 5.12.1972.....

  
Biller  
.....  
Bürgermeister

---

c) Das Landratsamt Lindau hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 15.5.1973..... Nr. 610.35..... gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit der Verordnung vom 25.11.1969 GVBl.S. 370) genehmigt.

Lindau, den 15.5.1973.....

XXXX  
Henninger  
.....  
Landrat

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom ... 21. 5. 1973 ... bis ... 1. 11. 73 ... in ...  
Hergensweiler ... gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffent-  
lich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung  
sind am ... 21. August 1973 ... ortsüblich durch ...  
bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit  
nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Hergensweiler, den 30. 8. 1973

..... Biller  
.....  
Bürgermeister

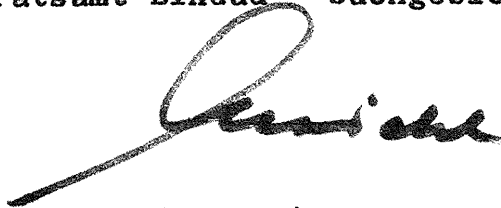
---

Bebauungsplan für das Gebiet "Stockenweiler" der  
Gemeinde Hergensweiler.

---

M 1 : 1 000 gez. am 18. August 1972

Landratsamt Lindau - Sachgebiet 33



(Maidel)